

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Heirat oder Trennung

Gericht/Az:	BFH, Urteile vom 28.10.2021 III R 17/20, III R 57/20
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 24b EStG
Streitfrage:	Kann der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Jahr der Heirat oder Trennung zeitanteilig gewährt werden?

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird Steuerpflichtigen gewährt, die „alleinstehend“ sind und zu deren Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag zusteht.

Voraussetzungen:
- Alleinerziehend
- Kind

Als alleinstehend gelten nach § 24b Abs. 3 EStG Personen, die

- nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingverfahrens nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllen oder verwitwet sind und
- keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden. Eine Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigen Kind ist stets unschädlich.

Kein Splittingverfahren

Keine Haushaltsgemeinschaft

Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung¹ führt die Anwendung des Splittingverfahrens zur Versagung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende. Bereits 2006 hatte der BFH² Zweifel, ob es verfassungsgemäß ist, dass das Splittingverfahren stets zum Ausschluss des Entlastungsbetrags führt. Die Verfassungsbeschwerde wurde aber vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen³.

Bisherige Verwaltungsauffassung lässt zeitanteilige Gewährung nicht zu

In den beiden Urteilsfällen kommt der BFH zum Ergebnis, dass der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende auch zeitanteilig gewährt werden kann. Dies bedeutet:

BFH: Zeitanteilige Ermittlung zulässig

Kein Bild vorhanden

Im Trennungsfall wurde im Urteilssachverhalt bei den Ehegatten eine Ehegattenveranlagung mit Einzelveranlagung durchgeführt. U. E. muss die zeitantei-

¹ BMF, Schreiben v. 23.10.2017 IV C 8 - S 2265-a/14/10005, BStBl 2017 I S. 1432, Rz. 5 - 6.

² BFH, Urteil v. 19.10.2006 III R 4/05, BStBl 2007 II S. 637.

³ BVerfG, Beschluss v. 22.5.2009 2 BvR 310/07, BStBl 2009 II S. 884

lige Berechnung auch bei Anwendung des Splittingtarifs greifen. Dies deshalb, weil der Gesetzeswortlaut nur auf die „Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens“ abstellt und weil im zweiten Urteilsfall (Eheschließung) der Splittingtarif angewendet wurde.

Praxishinweise

1. Die beiden Entscheidungen sind aus Sicht der Alleinerziehenden äußerst positiv: Wird eine Ehe erst zum Jahresende geschlossen, wird der Splittingtarif für das gesamte Jahr gewährt, sofern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG erfüllt sind. Trotz der Eheschließung wird der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zeitanteilig für die vergangenen Monate gewährt, sofern noch nicht eine Haushaltsgemeinschaft bestanden hat. Gleiches gilt im Jahr der Trennung bzw. Scheidung.
2. Die (vermeintliche) Doppelbegünstigung aus Splittingtarif und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende hält der BFH für unerheblich.
3. Nach § 24b Abs. 4 EStG ist der Entlastungsbetrag um ein Zwölftel zu verringern, und zwar für jeden vollen Kalendermonat in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das bedeutet, dass der Heiratsmonat noch zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist.
4. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde ab 2020 erhöht und beträgt derzeit 4.008 € für das erste Kind und je 240 € für jedes weitere Kind. Die zeitanteilige Berechnung gilt für den Grund- und den Erhöhungsbetrag⁴.

Impressum**www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

⁴ BMF, Schreiben v. 23.10.2017 IV C 8 - S 2265-a/14/10005, BStBl 2017 I S. 1432, Rz. 24 - 25.